

**Wahlbekanntmachung
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderates
am 12. September 2021 in der Gemeinde Bothel**

Am 12. September 2021 ist in der Gemeinde Bothel der Gemeinderat zu wählen. Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Zahl der Abgeordneten

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Gemeinderat beträgt 13.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinde Bothel (Wahlgebiet) bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG)

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 18 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9 und 10 NKWG)

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Sie werden auf Anforderung von der Gemeindewahlleitung (Anschrift siehe Ziffer 7) kostenfrei ausgegeben.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin sind Unterstützungsunterschriften Wahlberechtigter für folgende Parteien und Wählergruppen gemäß § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
Alternative für Deutschland (AfD).

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 nach § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

6. Wahlanzeige von Parteien (§ 22 Abs. 1 NKWG)

Die nicht unter Ziffer 4 aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 12. September 2021 teilnehmen wollen, haben dies der Niedersächsischen Landeswahlleiterin (Lavesallee 6, 30169 Hannover) **bis zum 14. Juni 2021** (§ 22 Abs. 1 NKWG) anzuzeigen.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, 26. Juli 2021, 18.00 Uhr,

bei mir in 27386 Bothel, Horstweg 17, Rathaus, einzureichen.

Bothel, 26.03.2021

Die Gemeindevahlleiterin
der Gemeinde Bothel

gez. Bassen